BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER
BAYERISCHE APOTHEKERVERSORGUNG

Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon: (089) 9235-7100 oder -8343 oder -8336
Telefax: (089) 9235-7041

Postanschrift: 81921 München
E-Mail: bapv@versorgungskammer.de
Internet: www.versorgungskammer.de/bapv

München, im Juni 2003

Sonderrundschreiben an selbständig tätige Mitglieder
Änderungen im Beitragsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie unserer Kurz-Info vom Januar 2003 sowie den Sonderinformationen auf unserer Internet-Homepage vom März und April entnehmen konnten, hat sich der Landesausschuss der Bayerischen Apothekerversorgung – nach Vorberatung der Thematik im Verwaltungsausschuss im Februar – mit den Möglichkeiten der Gewährung von Beitragsermäßigungen für selbständig tätige Apotheker/innen befasst, die Modifizierung der bestehenden Regelungen befürwortet und die hierfür notwendige Satzungsänderung im Wege der schriftlichen Abstimmung einstimmig beschlossen. Sie ist im Interesse von Mitgliedern, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Das Beitragsrecht für Selbständige gestaltet sich nunmehr folgendermaßen:

Regelfall

Die bisherige Regelung, dass als beitragspflichtiges Einkommen selbständig tätiger Apotheker/innen die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt wird, wurde beibehalten. Dies bedeutet, dass Selbständige nach wie vor grundsätzlich den Höchstbeitrag von derzeit 994,50 € als Regelbeitrag zu entrichten haben, soweit nicht die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung gegeben sind.

Beitragsermäßigung in zwei Varianten

Zunächst können Sie als Selbständige/r eine Ermäßigung des Regelbeitrags auf 70 %, d. h. auf derzeit 696,15 € monatlich, beantragen. Die Vorlage von Einkommensnachweisen ist hierfür nicht notwendig; ein schriftlicher Antrag reicht aus.

Darüber hinaus können Sie eine weitere Reduzierung des Beitrags beantragen, wenn Ihr beitragspflichtiges Einkommen unter 70 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, Ihr Einkommen im Jahr 2003 also 42.840,00 € nicht erreicht. Für diesen Fall wird eine einkommensabhängige Veranlagung durchgeführt (derzeit 19,5 % aus dem Gewinn), bei der jedoch mindestens ein Beitrag in Höhe von 40 % des Regelbeitrags, derzeit 397,80 € monatlich, als „Mindestbeitrag“ festzusetzen ist. Neben der Antragstellung ist es dabei erforderlich, dass Sie Ihre Einkommensverhältnisse nachweisen. Anhand des zuletzt erwirtschafteten Gewinns (= Gewinn vor Steuern) bzw. auf der Grundlage des geschätzten Gewinns für das Jahr 2003 wird eine vorläufige Beitragsfestsetzung vorgenommen; die endgültige Festsetzung erfolgt nach der Vorlage der entsprechen-

den Nachweise für das betreffende Jahr. Die Beitragsermäßigung hängt nicht mehr von einer Umsatzgrenze ab; allein ausschlaggebend ist der erzielte Gewinn.

Der Antrag auf Beitragsermäßigung kann von Ihnen mit Wirkung für die Zukunft oder auch rückwirkend gestellt werden. Die oben dargestellten Möglichkeiten gelten aber erst für Beitragsfestsetzungen ab dem Jahr 2003. Bei Anträgen auf Beitragsermäßigung für frühere Jahre gilt das bisherige Satzungsrecht fort. Generell gilt: Anträge auf Ermäßigung können für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr gestellt werden.

Überzahlungen, die sich aufgrund der Gewährung einer nachträglichen Beitragsermäßigung ergeben könnten, können mit den laufenden Beiträgen verrechnet oder erstattet werden.

Überlegungen zur Beitragsermäßigung

Falls Sie eine Antragstellung in Erwägung ziehen, bitten wir Sie, bei Ihrer Entscheidung zu bedenken, dass geringere Beitragszahlungen zwangsläufig auch Auswirkungen auf Ihre Anwartschaften haben, d. h. sie führen zu einer niedrigeren Rente. Um eine optimale Versorgung für Sie und Ihre Angehörigen aufzubauen, sollten Sie daher – soweit Ihnen dies finanziell möglich ist – den Regelbeitrag beibehalten.

Selbstverständlich können Sie, auch wenn Sie einen Antrag auf Ermäßigung des Pflichtbeitrags gestellt haben, zusätzliche freiwillige Mehrzahlungen zur Erhöhung Ihrer Anwartschaft einzahlen.

Für eine Beratung stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder schriftlich zur Verfügung.

Hinweis:

Die vom Landesausschuss beschlossene Satzungsänderung sieht im übrigen vor, dass Verpächter von Apotheken grundsätzlich nur noch den Mindestbeitrag in Höhe von derzeit 124,30 € zu entrichten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Bayerische Apothekerversorgung

Bankverbindungen:

Bayerische Landesbank Girozentrale München (BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 24 002
Deutsche Apotheker- und Ärztebank München (BLZ 700 906 06) Kto.-Nr. 00 01 133 772

Die Bayerische Apothekerversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Apothekerversorgung zulässig.